

WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG VON IMST

Der Gemeinderat von Imst hat mit Sitzungsbeschluss vom 2. Juni 1976 auf Grund der § 15 Abs. 3 lit.d. FAG 1967, BGBl. Nr. 2, in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Gemeindeabgabengesetz 1935 in der Fassung der Textverordnung LGBl. Nr. 43/1935 nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen.

§ 1

EINLEITUNG DER GEBÜHREN

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung von Wasserzählern erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählergebühr.

Im Falle der Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefenbrunnen, Pumpenanlagen und dergleichen behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2

ENTSTEHEN DER GEBÜHRENPFLICHT

1. Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Wasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides in dem Maße, in dem die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Gemeindewasserleitung.
3. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses und der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.

§ 3

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ANSCHLUSS-UND ERWEITERUNGSGEBÜHR

1. Bemessungsgrundlage ist die verbaute Fläche, vervielfacht mit der Anzahl der Geschosse, wobei Keller und ausgebautes Dachgeschoß als je ein Geschöß zählen.
2. Die Anschlussgebühr beträgt € 2,185 (excl. MWSt.) pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage. (Änderung gem. Gemeinderatsitzung vom 14.12.2007)
3. Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 1,09 pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.
4. Die Anschlussgebühr wird auf Grund eines Antrages vorgeschrieben und ist vor Beginn der Anschlussarbeiten zu entrichten.

§ 4

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DES WASSERZINSES

1. Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserbezug
2. Der Wasserzins beträgt pro Kubikmeter Wasser ohne Mehrwertsteuer (Änderung gem. Gemeinderatsitzung vom 09.12.2014) € 0,704
3. Für Parteien, die mangels eines Hausanschlusses das Wasser einem öffentlichen Brunnen entnehmen müssen, beträgt der Wasserzins pro Jahr € 2,18

Für Bauwasser wird nach erfolgtem provisorischem Anschluss eine pauschalierte Verbrauchsgebühr pro Auslauf und Monat von € 2,47 berechnet.

§ 5

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ZÄHLERGEBÜHR

Die Zählergebühr beträgt monatlich (Änderung gem. Gemeinderatsitzung vom 09.12.2014)

3 m ³ Zähler excl. MWSt.	€ 1,043
7 m ³ Zähler excl. MWSt.	€ 1,216
20 m ³ Zähler excl. MWSt.	€ 2,259

Für einen Wasserzähler von mehr als 40 mm 1/10 der Wiederbeschaffungskosten.

Derzeit:

50 m ³ WS excl. MWSt.	€ 8,862
80 m ³ WS excl. MWSt.	€ 10,067
50 m ³ DN Verbund excl. MWSt.	€ 33,253
80 m ³ DN Verbund excl. MWSt.	€ 38,455
100 m ³ DN Verbund excl. MWSt.	€ 42,451
3 m ³ Impulszähler excl. MWSt	€ 1,738
20 m ³ Impulszähler excl. MWSt	€ 4,366

Die Zählergebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Wasserentnahme nicht stattgefunden hat bzw. wenn ein Zähler vorübergehend zur Reparatur oder amtlichen Nacheichung entfernt worden ist.

§ 6 GEBÜHRENSCHULDIGKEIT

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zu dem im § 2 Abs. 2 genannten Zeitpunkt an die Gemeindewasserleitung angeschlossen waren.

§ 7 FREIWASSER FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE (Gemeinderatsitzung 17.04.2000)

Für landwirtschaftliche Betriebe, deren Grundstücke an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind, wird pro Stück Rind und Pferd (über 1 Jahr alt) und für je 4 Stück Schafe ein jährliches Freiwasser von 20 m³ gewährt, ein Einpersonenhaushalt und Zweipersonenhaushalt hat jedoch eine Mindestwassermenge von 100 m³, ein Dreipersonenhaushalt oder Mehrpersonenhaushalt hat eine Mindestmenge von 150 m³ Wasser zu bezahlen, sofern sich aus dem folgenden Absatz nichts anderes ergibt.

Liegt der gesamte gemessene Jahreswasserverbrauch bei einem landwirtschaftlichen Freiwasserbezieher ohne Abzug des Freiwassers unter der Mindestmenge von 100 m³ bzw. 150 m³, so ist die Bemessungsgrundlage für die Wassergebühren wie folgt zu ermitteln: Gemessener Wasserverbrauch abzüglich 10 m³ Freiwasser je Stück Rind und Pferd (über 1 Jahr alt) bzw. je 4 Stück Schafe. Für die Berechnung des Freiwassers ist jeweils das Ergebnis der letzten Wassergebührenspreibung vorangegangener amtlicher Viehzählung heranzuziehen.

Für ehemalige Servitutsbrunnenbesitzer beträgt das Freiwasser 130 m³ pro Jahr.

§ 8
VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenverordnung, LGBl. Nr. 7/1963 in der jeweils gültigen Fassung.

Imst, am 1. Juli 1976

Der Bürgermeister

Laut Beschlüssen wurden folgende Neufassungen und Änderungen vom Gemeinderat genehmigt.

Neufassung
Imst, am 12.12.1989

Änderung § 4
Imst, am 16.12.2008

Änderung § 2
Imst, am 13.06.1991

Änderung § 5
Imst, am 15.12.2009

Änderung § 3 und § 4
Imst, am 16.03.1993

Änderung § 4 und § 5
Imst, am 14.12.2010

Änderung § 3
Imst, am 12.12.1995

Änderung § 4 und § 5
Imst, am 13.12.2011

Änderung § 5
Imst, am 03.12.1996

Änderung § 4 und § 5
Imst, am 11.12.2012

Änderung § 7
Imst, am 17.04.2000

Änderung § 4 und § 5
Imst, am 11.12.2012

Änderung auf Grund Euroumstellung

Änderung § 4 und § 5
Imst, am 09.12.2014

Imst, am 09.04.2002

Änderung § 4
Imst, am 10.12.2002

Änderung § 3 und § 4
Imst, am 12.12.2006

Änderung § 3 und § 4
Imst, am 14.12.2007

Gültig ab 01.01.2015

Irrtümer und Änderungen vorbehalten